

# Gesamtrevision Ortsplanung Schwarzhäusern Öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG

Von der Gemeindeversammlung beschlossene  
Änderung gegenüber dem Stand  
«öffentliche Auflage 13.01.2022 – 11.02.2022»

## Teil A: Erläuterungen

### 1 Ausgangslage

Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung oder im Genehmigungsverfahren geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben.

Gegenüber dem Stand der ersten öffentlichen Auflage (13.01.2022 – 11.02.2022) hat der Gemeinderat aufgrund einer Einsprache beschlossen, eine Anpassung am Zonenplan vorzunehmen. Diese wurden durch die Gemeindeversammlung am 13.06.2022 beschlossen. Während der Teil A dieses Dossiers die Änderung beschreibt, umfasst Teil B einen Auszug aus dem Zonenplan. Gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG wird mit einer zusätzlichen öffentlichen Auflage allen davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde gegeben.

### 2 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 60 Abs. 3 BauG. Die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer/innen wurden über die Änderungen informiert. Zusätzlich gibt es für dieses Dossier eine zweite öffentliche Auflage. Einsprachen und Rechtsverwendungen gegen die Änderung sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen.

### 3 Erläuterung der Änderung

#### 3.1 Verkleinerung Landschaftsschutzgebiet auf den Parzellen Nrn. 367, 4, 124 und 127

Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGR gefordert, dass «Wildwechselbereiche mittels einer geeigneten Zone auf einer Breite von 400 m von Bauten und Anlagen sowie von zonenwidrigen Nutzungen freizuhalten sind». Daraufhin hat die Gemeinde jeweils 400 m auf beiden Seiten des Korridors als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Nach erneuter Prüfung durch die Gemeinde aufgrund einer Einsprache und gemäss dem Ausschnitt aus dem kantonalen Sachplan Biodiversität, den auch das AGR als Grundlage beigezogen hat, betrifft der Korridor mit einer Breite von 400 m die Parzellen Nr. 367, 4, 124 und 127 jedoch nie vollständig und umfasst insgesamt als Zone 400 m und nicht jeweils auf beiden Seiten.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 2. Mai 2022 diesen Sachverhalt diskutiert und entschieden, der Anpassung des Landschaftsschutzgebietes gemäss Einsprache zuzustimmen. Mit der verkleinerten Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes kommt die Gemeinde dem Genehmigungsvorbehalt weiterhin nach, da der 400 m Wildtierkorridor weiterhin als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden ist.

## Teil B: Änderung nach Art. 60 Abs. 3 BauG

### 4 Änderung am Zonenplan

#### 4.1 Verkleinerung Landschaftsschutzgebiet auf den Parzellen Nrn. 367, 4, 124 und 127



## Verfahren Gesamtrevision Ortsplanung

Öffentliche Mitwirkung	vom	04.02.2019	bis	05.03.2019
Kantonale Vorprüfung	vom	08.01.2020	und vom	25.01.2021
Publikation im Amtsblatt	vom	12.01.2022		
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	13.01.2022		
Öffentliche Auflage	vom	13.01.2022	bis	11.02.2022
Einspracheverhandlungen	am	20.04.2022		
Erledigte Einsprachen		1		
Unerledigte Einsprachen		–		
Rechtsverwahrungen		–		
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	02.05.2022		
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	13.06.2022		

## Abschliessende öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt	vom	22.06.2022		
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	23.06.2022		
Öffentliche Auflage	vom	23.06.2022	bis	25.07.2022